

**Vorlage Nr. 20/0370**

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	16.11.2020	15
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	19.11.2020	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Integrationsrat**

**- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates -**

**Begründung:**

Nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner/innen ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden.

Der Integrationsrat besteht aus direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertretern (Integrationsratswahl am 13.09.2020) und Ratsmitgliedern. Das Verhältnis von Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertretern und Ratsmitgliedern ist gesetzlich nicht festgelegt und ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen werden aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

Der Rat hat in § 17 a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck festgelegt, dass der Integrationsrat aus 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht. Die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist zulässig.

Der Rat ist frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter festzulegen. Es wird vorgeschlagen, dass das Verfahren in Anlehnung an § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse erfolgt. Danach regelt sich die Vertretung eines

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Da der Integrationsrat aus 7 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht, werden entsprechend 7 Stellvertretungen bestellt.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Wahlperiode für seine Ausschüsse folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird entsprechend für den Integrationsrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

### **Wahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder**

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt in Anlehnung an § 50 Abs. 3 GO NRW:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

### **Hinweis:**

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03). Nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder für den Integrationsrat. Darüber hinaus dürfen insofern keine weiteren Mitglieder (auch nicht mit beratender Stimme) bestellt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Zu Vertreterinnen/Vertretern und zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern des Rates der Stadt Gladbeck im Integrationsrat werden gewählt:

Vertreterinnen/Vertreter:

---

---

---

---

---

---

---

---

Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

---

---

---

---

---

---

---

---

Können weder die Vertreterinnen/ Vertreter noch die Stellvertreterinnen/Stellvertreter an der Sitzung des Integrationsrates teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Mitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: